



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Per Email an:
k.merk.6hcvprngcv@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1502
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Martina Schlögel
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 19.09.2018
GESCHÄFTSZ. 15-780/010 II#0129

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihre Anfrage zu Eingaben von Petenten und zu Bearbeitungszeiten [#32072]**

Sehr geehrter Herr Merk,

vielen Dank für Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 19. Juli 2018. In Ihrem Antrag haben Sie 5 Fragen an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) gerichtet. Diese lauten:

1. Wie viele Eingaben von Petenten erhalten Sie pro Jahr (in den letzten 3 Jahren)?
2. Wie viele Eingaben von Petenten haben von Ihnen im letzten Jahr gar keine Antwort erhalten?
3. Wie viele Eingaben von Petenten haben von Ihnen im letzten halben Jahr gar keine Antwort erhalten (je Abteilung bei Ihnen)?
4. Wie vielen Petenten wurde von Ihnen bei einer offiziellen Beschwerde über eine Bundesbehörde bei Ihnen nicht einmal nach 6 Monaten ein Aktenzeichen mitgeteilt?



5. Wie viele Petenten treten mit Löschrückfragen an Sie heran? Wie viele davon haben nach einem Jahr noch keine Klärung erfahren, (je Abteilung in Ihrer Behörde)?

Zu 1.

Die Eingabezahlen veröffentlicht die BfDI zweijährlich in ihren Tätigkeitsberichten zum Datenschutz und zu Informationsfreiheit. Diese finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Taetigkeitsberichte/taetigkeitsberichte-node.html> (Stand 2.8.2018)

Zu 2. und 3.

Alle Bürgerinnen und Bürger, die sich an die BfDI wenden und irgendeine Möglichkeit für eine Antwort eröffnen, sei es per Post, per Fax oder per Email, erhalten eine Reaktion der BfDI.

Zu 4.

Da eine derartige Liste nicht geführt und dieses Merkmal auch nicht gespeichert wird, ist diese Information bei der BfDI nicht vorhanden.

Zu 5.

Die BfDI führt kein Verzeichnis von „Löschrückfragen“.

Sofern Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid wünschen, bitte ich um Ihre Nachricht und die Nennung einer zustellfähigen Adresse.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schlögel